

Stellungnahme zum „Rahmenpapier Bodenschutz beim Stromnetzbau“ der BNetzA

apl. Prof. Dr. Karsten Runge

1 Anlass

Die Bundesnetzagentur hat im Dezember 2018 einen Entwurf für ein „Rahmenpapier Bodenschutz beim Stromnetzbau“ zur Konsultation freigegeben. Es soll beim Einsatz von Erdkabeln insbesondere den Vorhabenträgern Unterstützung bieten, um in den Unterlagen zu Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren einen angemessenen Bodenschutz zu gewährleisten. Die Öffentlichkeit hat bis zum 15. Februar 2019 Gelegenheit, den Entwurf zu kommentieren. Der Verein „Bündnis Hamelner Erklärung e.V.“ nimmt hierzu wie folgt Stellung:

2 Anmerkungen

2.1 Grundlagen des Rahmenpapiers

Der Entwurf des „Rahmenpapiers zum Bodenschutz beim Stromnetzbau“ der BNetzA lehnt sich maßgeblich an den Entwurf der DIN 19639 „*Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben*“ an, welche in einem Entwurf vom Mai 2018 bis Ende August 2018 der Fachöffentlichkeit zur Konsultation vorlag. Dieser Normenentwurf ist über Jahre ausführlich in der Fachöffentlichkeit diskutiert worden und insofern weitgehend ausgereift. Die ausführliche Anlehnung der BNetzA an diesem DIN-Entwurf ist sachgerecht und hat zur Folge, dass die maßgeblichen Bodenschutzaspekte beim Erdkabelausbau auch beim BNetzA-Papier angemessen und in komprimierter Form zusammengefasst sind.

Zu beachten ist allerdings, dass die DIN 19639 bisher nur im Entwurf vorliegt. Solange sie formal nicht abgeschlossen ist, sollte die BNetzA sie nicht als Norm, sondern lediglich als Entwurf zur Norm zitieren. Um Zweifelsfälle bei der künftigen Anwendung zu vermeiden sollte klargestellt werden, ob die jetzige Entwurfsfassung oder die künftige Normfassung verbindlich ist. Insbesondere bei wesentlichen inhaltlichen Vorgaben dürfte es sich anbieten, diese aus dem Normentwurf unmittelbar in das Rahmenpapier zu übernehmen.

2.2 Hohe Relevanz der Bodenbelange in der Bundesfachplanung

Abschnitt 3.2.2 des Rahmenpapiers schließt mit der Anmerkung, dass die vorgesehenen Maßnahmen zum Bodenschutz in der Bundesfachplanung lediglich zu benennen, nicht jedoch detailliert darzustellen und festzulegen seien. Dies ist im Grundsatz richtig. Etwas anderes muss jedoch in jenen Fällen gelten, in denen konkrete bodenschützende Maßnahmen

erforderlich sind, um die Raumverträglichkeit des Trassenkorridors sicherzustellen. Denkbar ist dies etwa bei Engstellen. Hier käme eine Festlegung der Maßnahmen durch eine Nebenbestimmung zur Entscheidung nach § 12 NABEG in Betracht.

2.3 Technische Angaben prüfen

Die im Rahmenpapier zugrunde gelegten technischen Angaben sind auf ihre Allgemeingültigkeit zu prüfen. So findet sich unter 2.2.3 die Angabe, die Wärmeableitung eines Kabels werde (beispielsweise) mit Hilfe einer Magerbeton-Bettung reguliert. Es wird dabei nicht ausreichend deutlich, dass dies nicht immer der Fall ist. Richtig wäre, dass die Wärmeableitung in einigen Fällen (beispielsweise) mit Hilfe einer Magerbeton-Bettung reguliert wird.

2.4 Bodenschutzkonzept durch Bodenschutzplan ergänzen

Abschnitt 3.3.2 des Rahmenpapiers sieht vor, dass im Planfeststellungsbeschluss ein Bodenschutzkonzept festgeschrieben werden soll. Eine entsprechend verbindliche Verankerung ist auch erforderlich. Der vorliegende Entwurf zur DIN 19639 sieht darüber hinaus vor, dass das Bodenschutzkonzept durch einen Bodenschutzplan zu ergänzen ist, welcher über einen konzeptionellen Text hinaus eine präzise geographische Verortung der erforderlichen Bodenschutzmaßnahmen auf einer Karte vorsieht. Eine entsprechende Präzisierung ist auch im Rahmenpapier der BNetzA, insbesondere im Abschnitt 4.1 (Inhalte) vorzusehen.

2.5 Präzisierung der witterungsbedingten Anforderungen erforderlich

Die Bezugnahme auf die im Entwurf vorliegende DIN 19639 bleibt im Rahmenpapier der BNetzA verschiedentlich vage und lässt daher Raum für Umgehungen. Hier wären präzisere Bezugnahmen erforderlich. Insbesondere gilt dies für die im Normentwurf außerordentlich präzise ausformulierten Regeln für die Beurteilung der witterungsgerechten Befahrbarkeit von Böden. Der Normentwurf enthält dazu ein im Anhang A aufgeführtes Nomogramm, welches unter Berücksichtigung der Faktoren Saugspannung, Flächenpressung und Maschinengewicht Maschineneinsatzgrenzen vorgibt. Es wäre einem angemessenen Bodenschutz dienlich, wenn die BNetzA an dieser Stelle nicht nur allgemein auf DIN 19639 Bezug nimmt, sondern präziser auf diese darin ausformulierten Regeln verweist.

2.6 Baubedingte Bodenbeeinträchtigungen angemessen ermitteln

Der Entwurf der DIN 19636 beinhaltet ein 5-Phasenmodell des Bodenschutzes. Die konstruktiven Bauarbeiten schließen darin bereits nach der 2. Phase ab. Danach folgt eine Rekultivierungsphase (Phase 3) und eine Zwischenbewirtschaftung (Phase 4). Beide Phasen werden mit einem bodenkundlichen Monitoring begleitet, um Bodenbeeinträchtigungen zu ermitteln und zu reduzieren. Eine anschließende Beurteilung des Rekultivierungserfolges entscheidet darüber, ob bei Funktionseinschränkungen des Bodens anschließende Nachsorgemaßnahmen und weiteres Monitoring erforderlich sind. (Phase 5). Eine solche Nach-

sorge unter Beobachtung wird sich in der Regel in die Betriebsphase des Kabels hinein erstrecken. Auch das „Rahmenpapier zum Bodenschutz“ der BNetzA sollte entsprechend DIN 19636 (Entwurf) einen vorhabenspezifischen Entscheidungspunkt vorzusehen, an dem die Dauer und v. a. der Abschluss eines bodenkundlichen Monitorings mindestens von einer Beurteilung des Rekultivierungserfolges sowie von den ggf. erforderlichen Nachsorgemaßnahmen abhängig gemacht wird. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass ggf. aus der Bauphase verbleibende Bodenbeeinträchtigungen angemessen ermittelt und reduziert werden.

2.7 Betriebliche Bodenbeeinträchtigungen angemessen ermitteln

Erdkabelvorhaben der Höchstspannungsebene sind bisher nur in geringen Zahlen realisiert worden. Die betrieblichen Auswirkungen auf Umwelt und Landnutzungen, insbesondere die Landwirtschaft, sind weithin strittig. Die Möglichkeit von betrieblichen Bodenbeeinträchtigungen insbesondere aufgrund von Wärmeemissionen des Kabels (Austrocknung, Verschiebung von Vegetationsphasen etc.) ist daher angemessen zu ermitteln. Ein 3-5 jähriges bodenkundliches Monitoring des Kabelbetriebs wäre hierfür angemessen und sollte von der BNetzA im „Rahmenpapier“ vorgegeben werden. Eine solche Überprüfung der prognostizierten thermischen Effekte des Vorhabens könnte als ein Mustermonitoring differenziert nach unterschiedlichen Bodentypen an exemplarischen Standorten erfolgen. Ergänzend dazu empfiehlt sich eine fluggestützte Erhebung des gesamten Trassenverlaufs zu festgelegten Übergangszeitpunkten der Vegetation (z.B. Blühbeginn bestimmter Zeigerarten).

Unter 3.2 wird im „Rahmenpapier“ der BNetzA einleitend angemerkt, dass die Belange der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Bundesfachplanung nicht wie das Schutzgut Boden in der Strategischen Umweltprüfung, sondern in dem Bereich sonstiger öffentlicher und privater Belange abzuhandeln sind. Gleichwohl darf die Bedeutung des Bodenschutzes als Grundlage wichtiger Fragen der Land- und Forstwirtschaft nicht unterschätzt werden. Eine (auch zeitlich) umfassende und nachvollziehbare Prognose und anschließende Ermittlung der tatsächlich eintretenden Bodenbeeinträchtigungen schafft eine objektive und nachvollziehbare Grundlage für die Klärung von Entschädigungsfragen.

3 Fazit

Mit der Ausarbeitung von Unterlagen wie dem „Rahmenpapier Bodenschutz beim Stromnetzbau“ fördert die BNetzA die Entwicklung angemessener fachlicher Umweltstandards im Netzausbau. Der Verein „Bündnis Hamelner Erklärung e.V.“ unterstützt dies und beabsichtigt über die angesprochenen Punkte die Verbindlichkeit und Effektivität der von der BNetzA angestrebten Rahmensetzungen zu steigern.